Abstandsliste 1990

zum RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 21.3.1990 (MBl. NW. 1990 S. 504)
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)

Abstand lfd. Nr.	Betrieben
I	1.001 1 Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für das Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 300 MW übersteigt
	2 Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
	3 Anlagen zur Erzeugung von Roheisen
	4 Anlagen zur Fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Pro-Arbeitsmengen
	5 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
	6 Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen, Kohle- oder Schieferölraffinerien, Anlagen zur Weiterverarbeitung von Erdgas
I-II	1.002 7 Anlagen zur Herstellung oder Verflüssigung von Kohle
	8 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen oder Verarbeitung von Zement oder anderen Baustoffen mit Ausnahme
	9 Anlagen zum Blähen, Schmelzen oder Sintern von Erzen
	10 Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenmetallerzen (Blei-, Zink- und Kupfererzkonzentrate)
	11 Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Ifd. Nrn. 27 und 45)
	12 Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Gasgefäßen), Containern) (*)
	13 Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*)
	14 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlkonstruktionen im Freien (*)
II	15 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit Ausnahme der in Nr. 4 genannten Anlagen
	16 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Kupfer- und Karbid einschließlich Aluminiumkalzium
	17 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefeldioxydgasen
	18 Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserdämmstoffen
	19 Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft in einem Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 10 t Rohmaterial je Tag verarbeitet werden
	20 Kottrockenanlagen
	21 Prüfstände für den Lauf Luftfahrzeuge, Rüstzuständen oder Strahltriebwerke
	22 Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr (*)
III	23 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für das Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
	a) bei Kraftwerken mehr als 132 MW bis max. 300 MW beträgt
	b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
	24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerprodukten außer von Teer- oder Gaswasser
	25 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
	26 Anlagen zum Brennen von Gasbeton, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
	27 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 45)
	28 Anlagen zum Umschmelzen von Aluminium (s. auch lfd. Nrn. 39 und 50)
	29 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Gasen, Basen, Salzen
	30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunststoffen oder Kunstharzen
	31 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen, Wasch-, Bleich- und Reinigungsmitteln
	32 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	33 Anlagen zur Herstellung von Ruß
	34 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
	35 Anlagen, in denen Spanholz hergestellt wird, soweit 10 t Holz oder mehr je Tag verarbeitet werden
	36 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
	37 Anlagen zur Erzeugung oder Verarbeitung von Glas, soweit basierend auf einer Verwendung als Rezstoff oder einer Erzeugung als Abfall ermöglicht werden soll
	38 Aufbereitungsanlagen für ausbereitfähiges Schrott (z. B. Kupferschrott)
	39 Aufmodell- u. Metallraffinerien sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
III-IV	500 40 Holzschleifereien und Holzwerke mit Feuerungsanlagen für das Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
	a) bei Holzschleifereien von 150 MW bis 300 MW
	b) bei Holzwerken mehr als 300 MW beträgt
	41 Kalköfen mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
	42 Elektrostahlgießereien einschließlich der Schalthilfsgut mit einer Chargenmenge von 225 kV oder mehr (*)
IV	43 Anlagen zum Mahlen von Trockenen von Kalken mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
	44 Anlagen zum Brennen von Braun- oder Steinkohle
	45 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, ausschließlich Glasfasern, die nicht für medizinische oder feinmechanische Zwecke bestimmt sind
	46 Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
	47 Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Zementbaustoffen unter Verwendung von Zement
	48 Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Porenbetonsteinen, Leichtbetonsteinen oder feuerfesten, ausschließlich Aufbereitungsanlagen für keramische Erzeugnisse
	Straßenbaustoffe und Transportbetonanlagen, wo deren Betonbeton nach zu erwarten ist, daß sie längstens zu während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
	49 Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen (s. auch lfd. Nrn. 11 und 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien in denen Formen oder Kerne auf Maigo hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußstoffe je Woche
	50 Anlagen zum Mahlen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Pulvern (*)
	51 Schmiede-, Hammer- und Pallwerke (*)
	52 Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Reißmühle mit einer Beanspruchung des Reißwerkzeuges von 100 kW oder mehr
	53 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkoholen, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
	54 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
	55 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
	56 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuk
	57 Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure, wo Schwefelsäure, Schwefeltrio, Metallbetriebsmaterialien
	58 Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrennkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z. Br. für Elektroden, Elektrodenbrenner oder Apparaturbau
	59 Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
	60 Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder behandeln von sonstigen Erzeugnissen unter Verwendung von Lacken oder sonstigen Beschichtungsstoffen, wenn die Lackmenge 200 kg oder mehr je Stunde ausgesetzt werden
	61 Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder Gewebe oder Erzeugnissen daraus mit Kunststoffen oder Gummi oder sonstigen Tränkmassen mit einer Durchsatzleistung von mehr als 100 kg je Stunde ausgesetzt werden
	a) Kunststoffen oder
	b) Kautschuk oder Gummi unter Einsatz von 200 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
	62 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
	63 Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
	64 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Einzelmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder aus Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidierten Leinöl
	65 Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Kerosolf-, Phenol-, Kresorno- oder Xylolharzen mit Monomerbehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
	66 Anlagen zur Herstellung von Holzbearbeiten unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
	67 Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
	68 Anlagen zum Kalken oder zur Aufzucht von Geflügel oder von Kalben von Schweinen mit
	a) 15.000 Hennenplätzen
	b) 100.000 Junghennenplätzen
	c) 100.000 Mastgeflügelplätzen
	d) 1.000 Mastschweinplätzen oder
	e) 600 Saugsauplätzen
	oder mehr
	69 Anlagen zum Schlachten von
	a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
	b) 4.000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere in Woche
	70 Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten in Zubereitungen in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Saucehalt je Woche

Abstand lfd. Nr.	Betrieben
	124 Gerbereien, wenn die Anrechenleistung eines Gerbers 100 MW oder mehr beträgt sowie Fabrik- oder Schälbetriebe
	125 Kühlmittelverdunstungsanlagen
	126 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Kies, Kies, Ton und Lehm
	127 Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Häusern
	128 Erdaushub- oder Baumschälmaschinen
	129 Zündsatzpistolen, -abschlaßrinnen oder -gasmessen
	140 Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
	141 Anlagen zur Herstellung von Schmelzfaserisolierungen
	142 Prodbeete (*)
	143 Dach- oder Dichtstoffbahnen (*)
	144 Schwermetallchemikalien
	145 Emaillierwerken
	146 Schweißplätze
	147 Betriebsteile der Mälzereien oder der Destillerien (*)
	148 Spediteuren aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
III-IV	200 149 Anlagen zum fahrbaufähigen Saarsplatieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
	150 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Teeren, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 2 m³ oder mehr und die Beschickzeit weniger als 200 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage betragt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
	151 Schmiedeanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1500 kg (s. auch lfd. Nrn. 39 und 50)
	152 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckpressen stehen mit Zuhaltekräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
VI	153 Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flub- oder Salzsäuren, ausgenommen Chromatierungen
	154 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Bauteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf geführt wird
	155 Anlagen zur Herstellung von Flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Anteil oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
	a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
	b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden.
	für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Monat z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
	156 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -segmenten oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
	157 Anlagen zum Härten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
	a) 2.500 bis weniger als 15.000 Hennenplätzen,
	b) 6.000 bis weniger als 30.000 Junghennenplätzen,
	c) 6.000 bis weniger als 30.000 Mastgeflügelplätzen,
	d) 100 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder
	e) 60 bis weniger als 175 Saugsauplätzen
	auch soweit nicht genehmigungspflichtig
	158 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
	- Anlagen in Gaststätten
	- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 50 kg Fleisch- oder Fischwaren in Woche
	159 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak
	- Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, oder
	- Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
	160 Mühlen für Backwaren oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bei weniger als 500 t je Tag
	161 Metzgereibetrieben, Wurstherstellungsbetrieben oder Betrieben mit einem Ausstoß von 5.000 t/ Monat oder mehr je Jahr
	162 Anlagen zur Herstellung von Spanplatten aus feinstückigen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Leimen
	163 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Fasern, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Farbstoffen, schwarzen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Lagerverbindungen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
	164 Automatische Autowaschstraßen (*)
	165 Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
	166 Anlagen zum Gas- und Kraftstoffumspannen und -verladen
	167 Propanmessen oder Kältemessen
	168 Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	170 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
	171 Zimmereien (*)
	172 Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
	173 Ausbringanlagen für Tierkörnsel (*)
	174 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Backwaren
	175 Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
	176 Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
	177 Autolackierereien, auch mit integrierten Personenkraftwagenwerken (*)
	178 Anlagen zum Bau oder Einbauen von Schiffskörpern bei Gerwässerausnahmestellen, soweit weniger als 200 t Schiffskörper je Tag bearbeitet werden, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgenommenen Gerwässern im sachverständlichen Betrieb.
III	180 179 Anlagen zum mechanischen Bo- oder Verarbeiten von Asbestzementplatten auf Maschinen
	180 Betriebe zur Herstellung von Fertigprodukten (Kunststoffwaren, Gummi-Betriebe)
	181 Schlosserein, Drahtzeiehen, Schweißereien oder Schlossereien
	182 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
	183 Autolackierereien
	184 Tischlereien oder Schreinereien
	185 Tapetenfabriken, die nicht durch Ind. Anl. Nrn. 113 oder 113 erfaßt sind
	186 Fabriken zur Herstellung von Leimen, Kitten, Klebstoffen oder sonstigen Verklebungsmitteln
	187 Kompostierungsanlagen
	188 Anlagen zur Herstellung von Reifprüfmaschinen, Industrienähte oder Putzwolle
	189 Sammelorten oder Rollbereiten
	190 Kinderbahnen oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	191 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
	192 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafen- oder Elektrotechnikes sowie der sonstigen elektrotechnischen oder feinmechanischen Industrie
	193 Bauhöfe
	194 Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	195 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	196 Anlagen zur Rundfunksendung von Rotten soweit weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde ausgesetzt werden

Römische Ziffern – Abstandsklassen

Die in der Liste ausgelassenen Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagenarten ausschließlich unter weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und sparen auf den Lärmimmissionsschutzwerten zum Schutz neuer Wohngebiete: der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn durch Maßnahmen, die sich bei den zu schützenden Gebiet gar aus allgemeinen oder besonderen Wirtsgründen aber aus Kostengründen ausgeführt werden (vgl. 2.31).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Bauordnung NW

Die Gestaltungsfestsetzungen zur Bauwerksgestaltung beziehen sich lediglich auf die zweigeschossige Bebauung im Zuge der Haldenstraße 2 – 24 und 3 – 25.

1.0 BAUWERKSGESTALTUNG

1.1 DÄCHER
Als Dachform ist das traufenständige Satteldach festgesetzt. Die Dachneigung ist mit einem Dachneigungsspielraum von 30° – 40° festgesetzt.
Dachüberstände sind bis maximal 0,75 m zulässig.
Dachgauben und Dacheinschnitte sind zulässig unter Aufnahme und Weiterentwicklung des vorhandenen Gliederungssystems in der Fassade. Sie sind nur bis zur Hälfte der Traufländge zulässig.

1.2 HÖHEN
Drempel sind bis zu einer Höhe von 0,50 m zulässig.

Die Gestaltungsfestsetzungen zu den nicht überbaubaren Grundstücksflächen beziehen sich lediglich auf die Allgemeinen Wohngebiete (WA).

2.0 NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

2.1 BODENBEFESTIGUNGEN
Grundstückszufahrten, offene Stellplätze und Zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite (3 m, 2,5m / 1,5m) befestigt werden.

Als Material sind nur Natur- und Betonsteine sowie Ziegel mit einem Format von max. 30 x 30 cm Rasenfugen und Rasengittersteine zu verwenden. Wassergebundene Decken und Spurbahnen aus o.g. Material sind ebenfalls zulässig.

Weiterhin können Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch geeignete Maßnahmen die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Baugrundstück gewährleistet wird.

2.2 Einfriedungen
Für die Grundstückszeilen zu öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Erschließungswegen sind einheimische Laubhecken bis zu 100 cm Höhe sowie Maschendrahtzäune bis zu 100 cm zulässig, wenn diese mit einheimischen Laubhecken kombiniert oder von Strauchpflanzungen verdeckt werden.

Textliche Festsetzungen für das Gewerbegebiet
gem. § 1 (4) BauNVO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

3.0 ~~Zulässigkeit von Betrieben~~ — *Art der baulichen Nutzung*

3.1
Nicht zulässig sind im Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VII der Abstandsliste zum Rd.Erl. des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 (MBL.NW 1990 S. 504, SMBL.NW 280) sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emmissionsgrad.
3.1.1 siehe Ergänzungen der 1. Änderung in rot
3.1.2 siehe Ergänzungen der 1. Änderung in rot
~~3.2~~

Als Ausnahme von den unter 3.1 festgesetzten Nutzungseinschränkungen sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Anlagearten der Abstandsklassen V – VII zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung zulässigen Immissionswerte nachgewiesen wird.

3.2
Als Ausnahme von den unter 3.1 festgesetzten Nutzungseinschränkungen sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Anlagearten der Abstandsklasse VII und bei Einhaltung der für die Umgebung zulässigen Immissionswerte auch der Abstandsklasse VI zulässig.

Satteldach:

Satteldach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen mit gleicher Dachneigung, gemeinsamen horizontalen First und senkrechten Giebelflächen gebildet wird.

Traufe:

Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachkante

Drempel:

Als Ausnahme von der unter 3.1 festgesetzten Nutzungseinschränkungen sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB Anlagearten der Abstandsklassen V – VII zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung zulässigen Immissionswerte nachgewiesen wird.

Unter Drempel ist die Höhe zu verstehen, um welche die Fußpfette oberhalb der Außenwand über die Geschoßdecke des obersten Geschosses mit vertikalen Wänden angehoben wird oder angehoben werden müßte, wenn die Fußpfette in Verlängerung der Außenwand läge.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB der 1. Änderung

3.0 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet (GE) Bordelle und Sex - Shops nicht zulässig.

3.1.2 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind im Mischgebiet (MI) Sex - Shops nicht zulässig.

Die rot und kursiv dargestellten Änderungen sind Bestandteil der 1. Änderung.

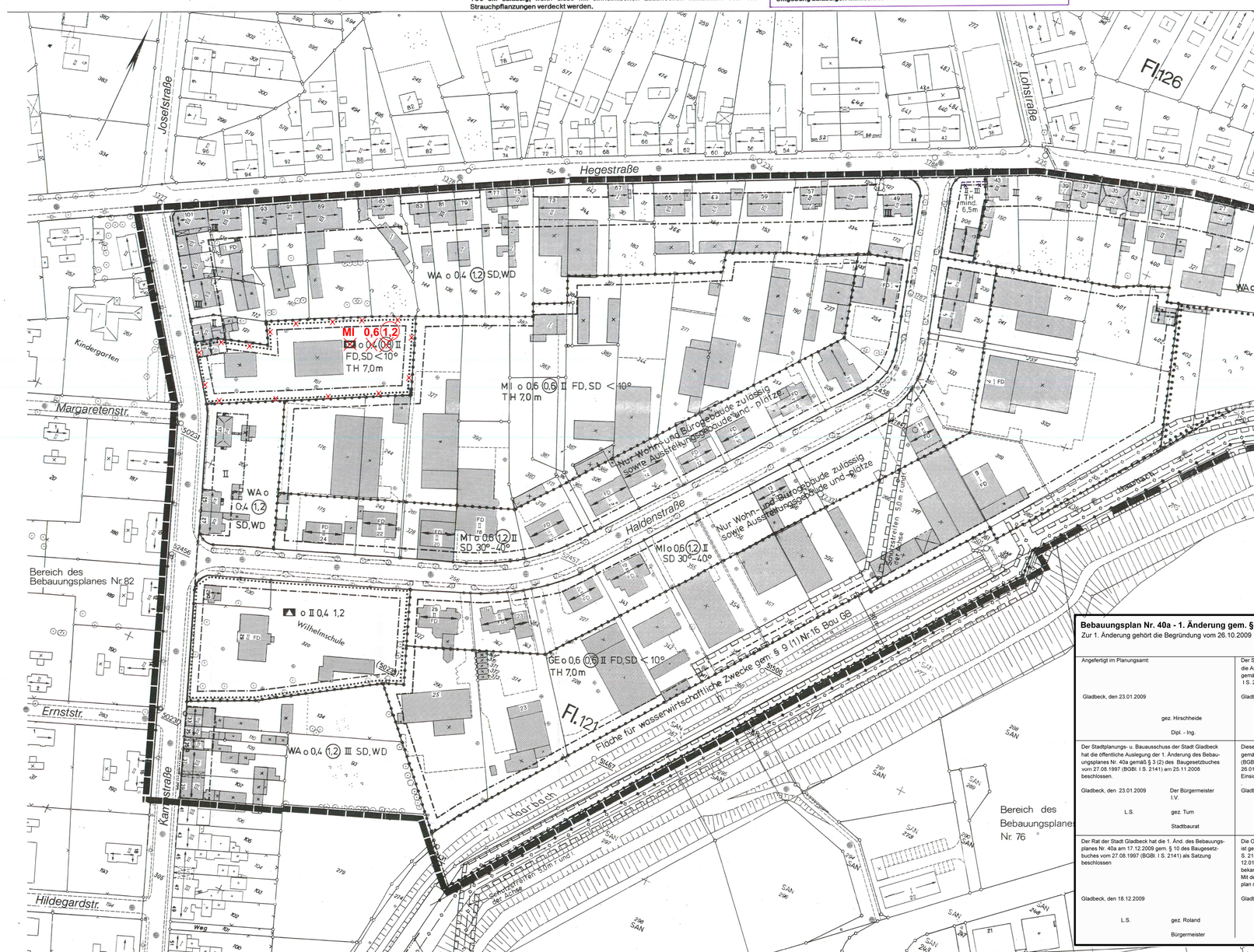

Bebauungsplan Nr. 40a - 1. Änderung gem. § 13 BauGB

Zur 1. Änderung gehört die Begründung vom 26.10.2009

Angefertigt im Planungsamt:	Der Stadtplanungs- u. Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40a gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 03.04.2008 beschlossen.
Gladbeck, den 23.01.2009	Gladbeck, den 23.01.2009 Der Bürgermeister I.V.
gez. Hirschheide	L.S. gez. Tum
Dipl. - Ing.	Stadtbaurat
Der Stadtplanungs- u. Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40a gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 25.11.2008 beschlossen.	Diese Bebauungsplanänderung und die Begründung haben gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.01.2009 bis 25.02.2009 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Gladbeck, den 23.01.2009 Der Bürgermeister I.V.	Gladbeck, den 28.08.2009 Der Bürgermeister I.V.
L.S. gez. Tum	L.S. gez. Tum
Stadtbaurat	Stadtbaurat
Der Rat der Stadt Gladbeck hat die 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 40a am 17.12.2009 gem. § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) als Satzung beschlossen	Die Ortssatzung der 1. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 40a ist gem. § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997(BGBl. I S. 2141) im Amtsblatt Nr. 1/10 der Stadt Gladbeck vom 12.01.2010 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Gladbeck, den 18.12.2009	Gladbeck, den 26.01.2010 Der Bürgermeister I.V.
L.S. gez. Roland	L.S. gez. Tum
Bürgermeister	Stadtbaurat

1. Nachbeteiligung

Änderung im einzelnen:

Die Baugrenze im Bereich des Flurstücks 208 Flur 121 wurde verschoben.

Baugrenze entfällt

Baugrenze neu

Die Nachbeteiligung zu diesem Bebauungsplan hat gemäß § 3 (3) des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 05. 10.1993 bis 01.11. 1993 stattgefunden.

Gladbeck, den 22.11.1993 Der Stadtdirektor I. V.

Stadtbaurat (Hartmann)

2. Nachbeteiligung

Änderung im einzelnen:

Der Text zu Ziffi. 3.2 der textl. Festsetzungen gem. § 1 (4) BauNVO i.V. mit § 9 (4) BauGB wurde neu gefaßt.
Der zu streichende Text wurde in violetter Farbe gekreuzt, der neu Text in violetter Farbe umrahdet.

Die Nachbeteiligung zu diesem Bebauungsplan hat gemäß § 3 (3) des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Zeit vom 05. 10.1993 bis 01.11. 1993 stattgefunden.

Gladbeck, den 22.11.1993 Der Stadtdirektor I. V.

Stadtbaurat (Hartmann)

Bestandsangaben

- Rathaus — Öffentliches Gebäude
- 15 / II — Wohngeb. m. Zahl d. Vollgesch., Haus-Nr. u. Durchfahrt
- X — Wirtschafts- und Industriegebäude
- Offene Halle
- 16 — Gebäude mit auskragenden Geschossen
- 17 — Vordach, Überdachung
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsgrenze
- Topographische Umrißlinien
- Begrenzungen v. Fahrb. u. Wegen
- Abwasserschacht
- Baum
- Fernheizung
- Laterne
- Fernsprechhäuschen
- Schaltkasten oberirdisch
- 54.23 — Höhe über NN
- Firstrichtung

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Art der baulichen Nutzung

- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- MK — Kerngebiete
- GE — Gewerbegebiete
- GI — Industriegebiete
- SO — Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 — Grundflächenzahl
- 0,8 — Geschoßflächenzahl
- 9,0 — Baumassenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- TH — Traufhöhe
- TH — mindest. 6,5m Mindestgrenze

Bauweise

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise

Baulinien, Baugrenzen

- Baulinie
- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- P — Öffentliche Parkfläche
- A — Fußgängerbereich
- V — Verkehrsberuhigter Bereich
- V — Verkehrsgrünfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Einrichtungen u. Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentl. und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- u. Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:
- Schule
- F — Feuerwehr
- Post
- Schutzbauwerk
- Öffentliche Verwaltungen
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheit, Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

- Flächen für Sport- und Spielanlagen
- Sportanlagen — Spielanlagen

Flächen f. Versorgungsanlagen, f. d. Abfallentsorgung u. Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:
- Elektrizität — Abwasser
- Gas — Abfall
- Fernwärme — Ablagerung
- Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Leitung oberirdisch
- Leitung unterirdisch

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Grünflächen

- Öffentliche oder private Grünflächen

Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- pfg — Nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Pflanzgebot

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung v. Flächen für Maßnahmen zum Schutz u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung v. Flächen zum Anpflanzen v. Bäumen, Sträuchern u. sonstigen Bepflanz.
- Umgrenzung v. Flächen mit Bindungen f. Bepflanz. u. f. die Erhaltung v. Bäumen, Sträuchern u. sonst. Bepflanz. sowie Gewässern

Anpflanzungen bzw. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern u.sonst. Bepflanzungen

Anpflanzen: Erhaltung:
- Bäume
- Sträucher
- Sonst. Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung v. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- TGGa — Gemeinschaftstiefgaragen
- Rampe
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- bei schmalen Flächen

Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen u. Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderl. sind
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

- Umgrenzung bergbauptgeschr Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
- Umgrenzung der Flächen, denen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verb. m. § 81 BauONW

- FD — Flachdach
- SD — Satteldach
- WD — Walmdach
- 45° — Dachneigung
- Firstrichtung
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche, die zu begrünen oder landschaftsgärtnerisch zu gestalten ist

Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung v. Schutzgebieten u. Schutzobjekten i. S. d. Naturschutzrechts
- N — Naturschutzgebiet
- L — Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- San — Grenze des Sanierungsgebietes

Sonstige Signaturen

- Fahrbahnachse
- Grenzen gepl. Fahrbahnen und Wege
- Vorgesehlagene Aufteilung und Gebäudeumrisse
- gepl. Abwasserschacht

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12. 1986 (BGBl. I S.2253) in der z. Zt. geltenden Fassung und die Durchführungsverordnungen des Landes NW zum BauGB, Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 132), Planzeichenverordnung vom